



Förderkreis

Grundschule Wettbergen e. V.
In der Rehre 43
30457 Hannover

Satzung

vom 04. November 1987

geändert durch Beschlüsse vom 24.11.1987, 13.03.1997, 22.11.2000, 22.11.2011 und 16.02.2016

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Unter dem Namen „Förderkreis Grundschule Wettbergen e.V.“ ist ein Verein mit Sitz in Hannover errichtet worden. Er ist unter dem Zeichen VR 5600 in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, die Grundschule Wettbergen durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Unter anderem sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - Beschaffungen von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln, Sportgeräten, Musikinstrumenten, Büchern, Spielgeräten und –anlagen usw.
 - Unterstützung bedürftiger Schüler, um diesen die Teilnahme an Ausflügen oder Landheimaufenthalten zu ermöglichen.
 - Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Schülern.
 - Unterstützung und Anerkennung sonstiger im Gemeininteresse der Schule liegenden Aufgaben, z.B. auch Verbesserung und Verschönerung des Schulgebäudes und der Außenanlagen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Vereinsmitteln, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt vorhandenes Vermögen dem Schulträger zu, der solche Mittel im Sinne des Vereinszweckes zugunsten der Grundschule Wettbergen zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können Eltern der Schüler, Lehrer, ehemalige Schüler und sonstige Freunde der Grundschule Wettbergen, auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied erworben. Der Vorstand entscheidet über die Annahme der Erklärung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Kündigung oder Zeitablauf. Die Kündigung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erklärt werden; sie wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Erklärung zugegangen ist. Die Mitgliedschaft endet auch ohne dass es einer Kündigung bedarf durch Zeitablauf, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Schule besucht, sofern nicht bei Beginn der Mitgliedschaft ausdrücklich eine unbegrenzte Mitgliedschaft beantragt wurde. Wird die Mitgliedschaft durch Zeitablauf beendet, kann sie nur durch erneute Eintrittserklärung wieder aufgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Schuljahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Die Versammlung ist nach ordentlicher Ladung beschlussfähig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Zu den Aufgaben und Entscheidungsvorbehalten der Mitgliederversammlung gehört:
 - Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandmitglieder für jeweils **2 Schuljahre** aus der Mitte der Mitglieder
 - Entlastung des Vorstands (Rechnungsbericht)
 - Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - Entscheidung über Satzungsänderungen, die nur mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich ist
 - Beschluss über die Höhe der Vereinsbeiträge
 - Aufstellung einer Wahlordnung für den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann ferner beschließen über:
 - Grundsätze und Richtlinien über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen des Zweckes
 - die Bestellung von Rechnungsprüfern
 - eine Geschäftsordnung, die Näheres über Verbreitung und Ablauf der Sitzung regelt
 - eine Regelung der Geschäftsführungskosten

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandmitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung intern fest.
- (2) Dem Vorstand obliegt:
 - Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Grundschule Wettbergen (§ 2 Abs.3)
 - Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln im Einzelfall und Kosten der Geschäftsführung
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes. Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss sind aus wichtigem Grund möglich
 - Beschluss über die Freistellung von Beitragspflicht in Sonderfällen

§ 7 Vereinsmittel, Beiträge, Spenden

- (1) Die Finanzierung zur Förderung der Grundschule Wettbergen soll durch Beiträge, Spenden und Veranstaltungen usw. erfolgen.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss (vgl. §5 Abs.2). Das Mitglied verpflichtet sich, diesen zu begleichen. Bei Austritt aus dem Verein werden auf Antrag überzahlte Beiträge erstattet.
- (3) Beiträge und Spenden sind nach steuerlichen Richtlinien absetzbar.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. November 1987 beschlossen. Die vorliegende Fassung mit Änderungen (Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24.11.1987, 13.03.1997, 22.11.2000, 22.11.2011 und 16.02.2016) tritt am 16.02.2016 in Kraft.